

VERMERK

Von/From:	Markus Hartung – www.markushartung.com
An/To:	...
Project:	Kongress zur “Digitalisierung der juristischen Ausbildung“
Date	Im Oktober 2021

Thesepapier Workshop 3

Rechtsgewährung der Zukunft – Juristinnen und Juristen der Zukunft: Welche Anforderungen stellt die Digitalisierung an die juristischen Berufe und was folgt hieraus für die juristische Ausbildung? Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sollten den jetzt in der Ausbildung befindlichen Juristinnen und Juristen vermittelt werden, um für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet zu sein?

Thesen

1 Bestandsaufnahme

- (1) Jurastudium und Vorbereitungsdienst sind auf die bestmögliche Ausbildung von Menschen zum Einheitsjuristen mit der Befähigung zum Richteramt ausgerichtet. Im Vordergrund stehen juristisch-fachliche Kenntnisse sowie allenfalls begleitende Schlüsselqualifikationen, im Wesentlichen Kommunikationsfähigkeiten.
- (2) Das Berufsbild des Einheitsjuristen repräsentiert Tätigkeiten in der Rechtspflege, also Tätigkeiten als Richter oder Rechtsanwalt in gerichtlichen oder außergerichtlichen Konfliktlösungssystemen. Fähigkeiten für den außergerichtlichen und gestaltenden Teil der juristischen Berufe spielen eine nachgeordnete Rolle.
- (3) Die Zahl von Jurastudenten stagniert und geht sogar zurück. Juristische Ausbildungen, die nicht die Befähigung zum Richteramt vermitteln, werden (nach Zahl der Studierenden) populärer.
- (4) Die Bereitschaft, sich als Rechtsanwalt niederzulassen oder überhaupt selbstständig tätig zu werden, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Die Tätigkeit als angestellter Anwalt/Jurist in Kanzleien oder Unternehmen und

Verbänden ist deutlich attraktiver als die niedergelassene/selbständige Tätigkeit.

- (5) Schon heute weist die juristische Ausbildung Defizite auf, als Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaft, aber auch Grundzüge der Kognitionswissenschaften nicht vermittelt werden. Das ist für die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Richter in der traditionellen Rechtspflege kaum noch vertretbar. In Unternehmen und Verbänden ist eine Tätigkeit als Jurist ohne solides wirtschaftliches Grundverständnis kaum möglich.

2 Herausforderungen der Digitalisierung

- (6) In Deutschland, auch und gerade in der der Rechtspflege, gibt es noch kein Verständnis dafür, was „Digitalisierung“ und „digitale Transformation“ bedeuten. Vielmehr beschränkt sich das Verständnis auf das, was mit dem englischen Begriff der *digitisation* gemeint ist: Die Verwandlung analoger Daten in digitale Daten (unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitsabläufe).
- (7) Digitalisierung in der Rechtspflege beschränkt sich heute auf die Einführung und Bewältigung des Elektronische Rechtsverkehrs (ERV) und der E-Akte. Das ist allerdings nur die zwingend erforderliche grundlegende Infrastruktur, damit Digitalisierung überhaupt stattfinden kann. Ein Verständnis dafür, dass die Digitalisierung bzw. die digitale Transformation völlig neue Formen der Streit- und Konfliktlösung und der Kommunikation zwischen Verfahrensteilnehmenden bieten (Stichwort gemeinsames Basisdokument und strukturierter Parteivortrag als Beispiel), beginnt sich erst langsam (und längst nicht überall) zu entwickeln.
- (8) Das traditionelle System der Rechtspflege hat sich in vielerlei Hinsicht von den Bedürfnissen und Erwartungen von Verbrauchern und Unternehmen entfernt: Für Streu- und Bagatellschäden sind die Systeme der Rechtspflege zu langsam, zu umständlich und zu teuer. Die sinkenden Eingangszahlen der Justiz vor dem Hintergrund steigenden Konfliktlösungsbedarf im Bereich E-Commerce sind „eine Abstimmung mit den Füßen“, so wie das bei der Abwanderung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten in die Schiedsgerichtsbarkeit der Fall war. Das gleiche gilt für die steigenden Kundenzahlen bei nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern (Legal Tech-Unternehmen), die für viele Verbraucher attraktiver sind als Anwälte.
- (9) Die wesentliche Herausforderung für Justiz und Rechtspolitik besteht nicht nur darin, ihre eigenen Prozesse und Abläufe zu digitalisieren, sondern auch zu prüfen, wie die Funktion Streit- und Konfliktlösung in der digitalen Zukunft stattfindet. Dazu gehört auch eine auf sachlicher und informierter Grundlage

geführte Diskussion über die Frage, wie weitgehend Softwaretechnologie in der Justiz eingesetzt werden sollte.

3 Juristische Tätigkeiten und Ersatz durch Software

- (10) Juristische Tätigkeit besteht im Wesentlichen aus Informationsverarbeitung: Sie beinhaltet immer die Informationsaufnahme (Erfassung von Sachverhalten), sodann die Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen sowie dann die Weitergabe einer Information als Ergebnis der ersten beiden Schritte.
- (11) Juristische Tätigkeit beinhaltet weiterhin die Gestaltung von Abläufen und Sachverhalten, die ihrerseits aufeinander aufbauen und von bestimmten rechtlichen Voraussetzungen abhängen und an deren Ende ein bestimmtes Ergebnis steht.
- (12) Software ist schon heute in der Lage, alle Schritte der juristischen Tätigkeit mindestens zu unterstützen, teilweise auch zu ersetzen. Das geschieht mit sog. Expertensystemem oder solchen Softwaresystemen, die zur Kategorie Künstliche Intelligenz gehören:
- Schon heute kann mit Software automatisierte Sachverhaltserfassung, Recherche, automatisierte Dokumentenerstellung (aus vorhandenen Textbausteinen), Automatisierung von Abläufen, automatisiertes Verfassen von Texten (auf der Basis von Textbausteinen und weiteren Informationen) vorgenommen werden.
 - Im Bereich von künstlicher Intelligenz (KI) gibt es schon heute Softwaresysteme, die Dokumente „lesen“ und dokumentenrelevante Informationen exzerpieren bzw. darauf aufbauend eigenständige Berichte über den Inhalt untersuchter Dokumente erstellen können. In den USA sind im Bereich der Strafjustiz Softwaresysteme bekannt, die aufgrund der Auswertung fallrelevanter persönlicher Daten im Vergleich zu Daten aus anderen Fällen Vorschläge für den zu entscheidenden Fall unterbreiten.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Fähigkeiten von Software in den nächsten Jahren verschlechtern. Vielmehr ist anzunehmen, dass Software überall dort eingesetzt wird, wo Software eingesetzt werden kann.

- (13) Die Digitalisierung wird Auswirkungen auf die juristische Wertschöpfung haben, weil über Zeit viele (aber nicht alle!) Tätigkeiten, die früher oder heute noch von Menschen vorgenommen werden, durch Software erledigt werden kann. Dabei lässt sich nicht sicher prognostizieren, wann und in welchem

Umfang das geschehen wird. Allerdings lassen sich aus der heute bereits vorhandenen Software und den zahlreichen Einsatzgebieten im juristischen Bereich Schlüsse auf das ziehen, was künftig zu erwarten ist.

- (14) Es handelt sich dabei außerdem nicht nur um eine rein technische Frage bezogen auf die Fähigkeiten einer Software, sondern auch um eine Frage der Gestaltung von Abläufen und der weitgehenden Strukturierung von Daten, ohne die Maschinenlesbarkeit nicht möglich ist.
- (15) Die durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen und Herausforderungen finden im Jurastudium gar nicht statt, ein Jurastudium, das solche Themen nicht anbietet, bildet nicht für künftige Berufsbilder aus.

4 Herausforderungen für Berufsbilder

- (16) Jurastudium und Vorbereitungsdienst bereiten auf bestimmte, eng regulierte Berufsbilder vor (Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte im höheren Dienst). Die Annahme, dass die mit diesen Berufsbildern verbundenen Funktionen auch auf mittlere und lange Sicht diesen Berufen vorbehalten bleiben, ist aber nicht gesichert. Das gilt für das anwaltliche Beratungsmonopol genauso wie für das Richterprivileg. Die Freigabe solcher Funktionen für Berufe, die ohne Befähigung zum Richteramt ausgeübt werden können, wird zwangsläufig die Nachfrage nach juristischer Ausbildung verändern.
- (17) Abgesehen davon haben sich schon und werden sich zunehmend weitere Berufsbilder entwickeln, in denen juristische und technische Fähigkeiten und Kenntnisse gefordert werden, etwa Juristische Projekt- und Prozessmanager, Juristische Analysten, Juristische Designer und Juristische Ingenieure (Legal Engineers). Diese gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die bloße Fähigkeit, Normen auf einen Sachverhalt anzuwenden, ist nur noch ein Teil der sich entwickelnden juristischen Beratungsprodukte. Jurastudium und Vorbereitungsdienst bereiten auf solche Tätigkeiten nicht vor.
- (18) In den nächsten Jahren werden nicht-anwaltliche Dienstleister, die sich auf Dienstleistungen konzentrieren, die aus softwarebasierten und aus menschlichen Leistungsbeiträgen bestehen (WP-Gesellschaften, Unternehmensberatungsgesellschaften, sog. Alternative Legal Service Providers [ALSP]) einen stärkeren Bedarf nach jungen Juristen haben als traditionelle Arbeitgeber (in Justiz, Anwaltschaft und öffentlichem Dienst). Für solche Tätigkeiten ist die Befähigung zum Richteramt keine Berufszulassungs- oder Karrierevoraussetzung

- (19) Der Trend der sinkenden Zahl derjenigen, die ein Jurastudium und Vorbereitungsdienst mit zwei Staatsprüfungen absolvieren, wird sich fortsetzen. Je mehr Berufsmöglichkeiten es außerhalb der traditionellen Berufsbilder, die den Volljuristen erfordern, gibt, und je unattraktiver das Jurastudium mit zwei sehr herausfordernden Staatsexamina wird, desto stärker wird dieser Trend werden.

5 Konsequenzen für die juristische Ausbildung

- (20) Das Idealbild des heutigen Juristen, ausgehend von den Anforderungen in § 5a und § 9 DRiG, entspricht nicht mehr den Anforderungen der Zukunft.
- (21) In der juristischen Ausbildung müssen künftig neben den juristisch-fachlichen Angeboten auch betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche sowie technologische/digitale Ausbildungsangebote gemacht werden, außerdem müssen Juristen in die Lage versetzt werden, ihren Wertbeitrag systemisch, also als Teil eines Gesamtbeitrags zu verstehen und Projekte und Prozesse (verstanden als Abläufe) zu managen (d.h. verantwortlich zu leiten).
- (22) Die technologischen Ausbildungsinhalte beinhalten mindestens vier Bereiche, nämlich (i) Recht der Digitalisierung, (ii) Legal Tech, (iii) Legal Design und (iv) Grundzüge der Rechtsinformatik.
- (23) Mit Blick auf die schiere Menge dessen, was im Studium bewältigt werden muss, ist die Vermittlung von Methodenkompetenz unerlässlich.
- (24) Die Anforderungen in den Staatsexamina müssen die geänderten Studieninhalte in gleicher Priorität berücksichtigen, so dass ein Anreiz der Studierenden besteht, nicht nur auf das Lernen des juristischen Stoffs zu setzen, weil nur damit ein Examenserfolg gesichert werden kann.
- (25) Wenn die Rechtspolitik nicht die Notwendigkeit erkennt, die Anforderungen im Staatsexamen bundesweit an die geänderten Studieninhalte anzupassen, besteht die Gefahr, dass die Länder ihren Personalbedarf an Volljuristen nicht mehr decken können. Angesichts der anstehenden Pensionierungswelle in der Justiz kann das erhebliche und dramatische Auswirkungen haben.
- (26) Das Ziel von Jurastudium und Vorbereitungsdienst ist ein Jurist mit hoher fachlicher Expertise, hoher Sozialkompetenz und guten Kommunikationsfähigkeiten, der außerdem eine hohe Wirtschaftskompetenz, Fähigkeiten in Technologie und Datenanalyse sowie in Prozess- und Projektmanagement hat (sog. T-Shaped Lawyer).
- (27) Das Digitale Curriculum an der Bucerius Law School hat sich bisher als gut geeignet erwiesen, die vorbeschriebenen Fähigkeiten neben den juristisch-

fachlichen Tätigkeiten zu vermitteln. Es besteht aus niedrigschwelligen Einstiegsangeboten und einem Technologiezertifikat im Wahlpflichtbereich. Dort ist nicht die Vermittlung von Programmierfähigkeiten das Ziel, sondern die Vermittlung eines technologischen Grundverständnisses.

- (28) So wie sich das rechtliche Umfeld permanent ändert, ändert sich auch das technologische Umfeld. Jurastudium und Vorbereitungsdienst müssen Absolventen befähigen, in einem sich ständig wechselnden Umfeld wichtige und wertschöpfende Beiträge leisten zu können. Die oben erwähnte Methodenkompetenz spielt in diesem Kontext eine zentrale Rolle.

* * *